

# Arbeitsgericht Zürich

1. Abteilung



---

Geschäfts-Nr.: AH220130-L/U

Mitwirkend: Präsident lic. iur. H. Dedovic als Vorsitzender, der Arbeitsrichter L. Kindlimann und die Arbeitsrichterin MLaw R. Bruttin sowie die Gerichtsschreiberin Dr. iur. A. Sang Bastian

## Urteil vom 15. April 2025

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_, Dr.,

Klägerin

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw, LL.M. X1.\_\_\_\_\_

gegen

**B.**\_\_\_\_\_ AG,

Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_

betreffend **Forderung (GIG)**

**Rechtsbegehren:**

(act. 1 S. 2)

- " 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 17'900 zzgl. Zins von 5 % seit 23.03.2022 zu zahlen
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Beklagten."

**Erwägungen:**

**I. Prozessgeschichte**

1. Mit Eingabe vom 30. November 2022 (Datum Poststempel) reichte die Klägerin die vorliegende (unbegründete) Klage mit den eingangs erwähnten Rechtsbegehren ein (act. 1). Die Klagebewilligung der paritätischen Schlichtungsbehörde des Kantons Zürich für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz datiert vom 23. August 2022 und ging bei der Klägerin am 31. August 2022 ein (act. 3); die Frist gemäss Art. 209 Abs. 3 ZPO wurde gewahrt. Mit Vorladung vom 13. Dezember 2022 wurden die Parteien sodann zur Hauptverhandlung auf den 11. Mai 2023 vorgeladen (act. 6).
2. Mit Eingabe der Beklagten vom 7. Januar 2023 beantragte Rechtsanwalt Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_ die Durchführung eines Schriftenwechsels zur Frage, ob er als Rechtsvertreter der Beklagten wegen Interessenkollision aus dem Verfahren ausgeschlossen werden solle (act. 8). Mit Beschluss vom 18. Januar 2023 wurde das Verfahren auf den prozessualen Antrag der Beklagten beschränkt (act. 11). Nach erfolgter Stellungnahme beider Parteien (act. 13, act. 22) wurde mit Beschluss vom 18. April 2023 ein Interessenkonflikt verneint und Rechtsanwalt Y.\_\_\_\_\_ als Rechtsvertreter der Beklagten zugelassen (act. 27).
3. Mit Eingabe vom 10. Mai 2023 beantragte die Klägerin die Verschiebung der Hauptverhandlung vom 11. Mai 2023 und reichte ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis ein (act. 39/1-2, act. 42-43). Dem Gesuch wurde stattgegeben und die Ladung zur Hauptverhandlung abgenommen (act. 40, act. 41/1-2). Die Parteien wurden in Folge mit Vorladung vom 22. Juni 2023 zur Hauptverhandlung vom 23. August 2023 vorgeladen (act. 45).

4. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 23. August 2023 erstattete die Klägerin ihre Klagebegründung und die Beklagte ihre Klageantwort (Prot. S. 6 ff., act. 49-51/14-25, act. 53-55/1-10). Auf Antrag beider Parteien beschloss das Gericht anlässlich der Hauptverhandlung die Durchführung eines Schriftenwechsels zur Erstattung der Replik und der Duplik (Prot. S. 22). Die Klägerin erstattete ihre Replik mit Eingabe vom 6. September 2023 (act. 58-60/26-32), die Beklagte ihre Duplik mit Eingabe vom 29. September 2023 (act. 63-65/1-7).

5. Die Parteien wurden sodann zur Fortsetzung der Hauptverhandlung vom 11. Dezember 2023 vorgeladen (act. 66). Anlässlich dieser Hauptverhandlung erstatteten beiden Parteien ihre jeweiligen Stellungnahmen (Prot. S. 24 ff.; act. 69-71/33-48). Am 28. März 2024 teilte die Klägerin mit, dass die Parteien keinen aussergerichtlichen Vergleich erzielt hätten und bat um Weiterführung des Verfahrens (act. 74).

6. Am 9. Juli 2024 erliess das hiesige Gericht den Beweisbeschluss (act. 85). Die Parteien und Zeugen wurden zur Beweis- und Schlussverhandlung auf den 6. November 2024 vorgeladen (act. 91). Anlässlich dieser Verhandlung wurde die Parteibefragung der Klägerin und die Zeugenbefragungen der Zeugen C.\_\_\_\_\_, Dr. med. D.\_\_\_\_\_, Dr. med. E.\_\_\_\_\_ und med. prakt. F.\_\_\_\_\_ durchgeführt (Prot. S. 45 ff., act. 101-105). Die Zeugin G.\_\_\_\_\_ (ehemals G'.\_\_\_\_\_) wurde aufgrund Krankheit vom Erscheinen entschuldigt (Prot. S. 45, act. 98, act. 107). Die Parteien und die Zeugin G.\_\_\_\_\_ wurden erneut zur Fortsetzung der Beweis- und Schlussverhandlung vom 29. Januar 2025 vorgeladen (act. 113). Anlässlich dieser Verhandlung wurde die Zeugenbefragung der Zeugin G.\_\_\_\_\_ durchgeführt und die Parteien erstatteten ihre Schlussvorträge (act. 115, Prot. S. 48 ff.). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

## **II. Übersicht**

Die Parteien stehen sich vorliegend in einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit wegen Diskriminierung infolge sexueller Belästigung gegenüber. Bei der Beklagten handelt es sich um die ehemalige Arbeitgeberin der Klägerin. Im Laufe des vorliegenden Verfahrens wurde die Beklagte gemäss Handelsregisterauszug im tt.2024 von

einer GmbH in eine AG umgewandelt, weshalb das Rubrum entsprechend von Amtes wegen angepasst wurde (Prot. S. 45). Die Klägerin bringt zusammengefasst vor, H.\_\_\_\_\_, ihr Vorgesetzter, Geschäftsführer und Inhaber der Beklagten, habe ihr anlässlich eines Gesprächs am 23. März 2022 in seinem Büro auf den Hintern geschlagen. Dies sei als sexuelle Belästigung zu werten und sie sei somit i.S.v. Art. 4 GIG diskriminiert worden. Die Klägerin macht darauf basierend eine Entschädigung i.S.v. Art. 5 Abs. 3 GIG in der Höhe von Fr. 14'000.– geltend und eine Genugtuung i.S.v. Art. 5 Abs. 5 GIG in der Höhe von Fr. 3'900.– (act. 1 S. 4; act. 49 S. 2 f. Rz. 1.1, S. 21 ff.). Die Beklagte bestreitet den Vorfall und stellt sich auf den Standpunkt, die Klägerin habe ihren Abgang inszeniert und den Vorfall erfunden, um sich vor Rückforderungsansprüchen der Beklagten zu schützen (act. 53 S. 6 f., S. 16; act. 63 S. 8 ff., S. 11; act. 118 S. 12, S. 16).

### **III. Unbestrittener Sachverhalt**

1. Aufgrund der Vorbringen der Parteien und der Akten lässt sich folgender unbestrittener Sachverhalt erstellen:
2. Die Klägerin war gemäss Arbeitsvertrag vom 16. Juli 2019 ab dem 9. September 2019 zu einem Pensum von 80% bei der Beklagten tätig (act. 5/2). Mit gleichem Datum trafen die Parteien die Vereinbarung betreffend "Mitbenutzung der Räumlichkeiten und Tätigkeit als Medizinische Leitung und Fachärztin für Physikalische Medizin und Rehabilitation" bei der Beklagten (act. 5/4; act. 55/1). Dieses Arbeitsverhältnis kündigte die Klägerin mit Schreiben vom 31. August 2021 per 28. Februar 2022 (act. 55/4). Vom 1. September 2021 an bezog die Klägerin unbezahlten Urlaub während der Kündigungsfrist. Bevor das Arbeitsverhältnis zu Ende ging, wurden sich die Parteien über die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses einig (act. 60/27, act. 60/29). Die Parteien schlossen einen neuen Arbeitsvertrag mit Datum vom 17. Januar 2022 ab, mit Stellenantritt per 1. März 2022. Darin wurde ein Pensum von 60% vereinbart – zuvor betrug das Pensum 80% – zu einem Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn von Fr. 189'000.–, ausbezahlt in zwölf monatlichen Teilbeträgen (act. 5/3, act. 55/9). Mit gleichem Datum trafen die Parteien erneut eine Vereinbarung betreffend "Mitbenutzung der Räumlichkeiten und Tätigkeit als Fach-

ärztin für Physikalische Medizin und Rehabilitation" bei der Beklagten (act. 5/5; act. 55/1). Das Arbeitspensum der Klägerin wurde mit Mutationsmeldung vom 17. März 2022 per 1. März 2022 auf 80% erhöht; der Monatslohn betrug entsprechend neu Fr. 21'000.– (act. 5/7, act. 65/2). Die Klägerin führte seit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Beklagten extern in der Klinik "I.\_\_\_\_\_" Infiltrationen durch (act. 53 S. 5 f.; act. 49 S. 16 f. Rz. 2.10).

3. Zwischen der Klägerin und H.\_\_\_\_\_ fand am Vormittag des 23. März 2022 im Büro von H.\_\_\_\_\_ ein Gespräch unter vier Augen statt. (Ein) Gesprächsthema war die Anstellung der Klägerin zu 20% bei der J.\_\_\_\_\_-Klinik in K.\_\_\_\_\_ (act. 71/47-48; act. 51/19; act. 63 S. 7; act. 71/33 S. 3 f.; act. 51/17 F/A 5).

4. Die Klägerin kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 31. März 2022 per 30. Juni 2022 (act. 5/8, act. 65/6).

5. Am 23. März 2022 erstattete die Klägerin bei der Stadtpolizei Zürich Anzeige gegen H.\_\_\_\_\_ wegen sexueller Belästigung, nachdem sie sich zuvor per E-Mail an die Stadtpolizei gewandt hatte (act. 51/14). H.\_\_\_\_\_ wurde als Beschuldigter am 13. Mai 2022 polizeilich (act. 51/17) sowie am 23. November 2023 vom Stadtrichteramt der Stadt Zürich einvernommen (act. 51/17, act. 71/33). Die Klägerin wurde am 17. Juni 2022 polizeilich als Geschädigte einvernommen (act. 51/25). Mit Einstellungsverfügung des Stadtrichteramts der Stadt Zürich vom 12. März 2024 wurde das Verfahren betreffend Übertretungsstrafsache eingestellt (act. 77/1). Mit Verfügung vom 13. November 2024 des Obergerichts des Kantons Zürich wurde die Beschwerde der Klägerin gegen die Einstellung abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (act. 111).

6. Die Beklagte reichte am 21. April 2023 das Schlichtungsgesuch und danach am Bezirksgericht March Klage gegen die Klägerin ein. In diesem Verfahren macht die Beklagte (dort als Klägerin) u.a. geltend, die Klägerin (dort als Beklagte) habe über ihre Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit während der Dauer des Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten abzurechnen (act. 55/2 und act. 71/36).

#### **IV. Sexuelle Belästigung betr. Schlag auf den Hintern der Klägerin**

##### 1. Parteivorbringen

##### 1.1. Klägerin

1.1.1. Die Klägerin stellt sich zusammengefasst auf den Standpunkt, H.\_\_\_\_\_ habe sie am 23. März 2022 in seinem Büro sexuell belästigt. Die Klägerin sei anlässlich eines Gesprächs im Büro von H.\_\_\_\_\_ in der Praxis der Beklagten gewesen. Als das Gespräch beendet gewesen sei, habe sie das Büro verlassen wollen. Sie sei aufgestanden und habe die Türe bereits geöffnet, als H.\_\_\_\_\_ gemeint habe, sie solle die Türe nochmals schliessen. H.\_\_\_\_\_ sei dann aufgestanden und habe die Klägerin mit einer Umarmung überrumpelt, von der sie sich gleich zurückgezogen habe. Als sie sich dann in Richtung Türe abgewendet habe, habe H.\_\_\_\_\_ ihr mit der flachen Hand auf das Gesäss geschlagen und gemeint, dass er das habe machen müssen. Unter Schock sei die Klägerin aus dem Büro geflüchtet (act. 49 S. 2 f. Rz. 1.1).

1.1.2. Gesprächsthema des Treffens zwischen der Klägerin und H.\_\_\_\_\_ am 23. März 2022 sei eine andere Anstellung der Klägerin bei der J.\_\_\_\_\_ -Klinik in K.\_\_\_\_\_ zu 20% gewesen (act. 49 S. 12 f. Rz. 2.4 f.). Weitere Themen seien nicht besprochen worden. Die Beklagte behaupte, dass die Klägerin der Beklagten noch Umsatzbeteiligungen aus den Infiltrationen, die sie bei der I.\_\_\_\_\_ -Klinik tätigte, schulde. Dies sei weder Gesprächsthema gewesen noch schulde die Klägerin der Beklagten Umsatzbeteiligungen (act. 49 S. 16 Rz. 2.8 f.). Aus der Sprachnachricht vom 18. März 2022 von H.\_\_\_\_\_ an die Klägerin gehe hervor, dass H.\_\_\_\_\_ gewusst habe, dass die Klägerin Infiltrationen bei der I.\_\_\_\_\_ tätige und nicht über die Beklagte abrechne und das auch nie anders vereinbart gewesen sei, habe er in der Sprachnachricht doch selber gesagt, dass er damit bisher einverstanden gewesen sei und er nicht wisse, wie viel er verlangen würde (act. 58 S. 2 ff. Rz. 1.6-1.8). Sämtliche andere Arbeiten im Zusammenhang mit Patienten der Beklagten in den Räumlichkeiten der Beklagten habe die Klägerin über die Beklagte abgerechnet und diese Einnahmen seien stets auf das Konto der Beklagten eingegangen (act. 58 S. 5 ff. Rz. 2.7, 2.2). Die Klägerin bestreitet, anlässlich des Gesprächs vom 23.

März 2022 von der Beklagten mit einer Rückzahlung von Fr. 200'000.– bis Fr. 300'000.– konfrontiert worden zu sein (act. 58 S. 28 Rz. 3.6).

1.1.3. Nach dem Vorfall im Büro des H.\_\_\_\_\_ sei die Klägerin zunächst in ihr Büro und anschliessend über Mittag in die I.\_\_\_\_\_ -Klinik gegangen, wo sie jeweils Infiltrationen durchgeführt habe. Dort sei sie auf den Mitarbeiter Dr. med. D.\_\_\_\_\_ getroffen und habe ihm vom Vorfall erzählt (act. 49 S. 5 Rz. 1.4). Die Klägerin habe am gleichen Tag auch mit ihrem Partner C.\_\_\_\_\_ und mit ihrer ehemaligen Arbeitskollegin G'.\_\_\_\_\_ über den Vorfall gesprochen (act. 49 Rz. A.1.6, 1.7). Gleichen tags am Abend habe sie sich bei der Polizei gemeldet und anschliessend Anzeige wegen sexueller Belästigung gegen H.\_\_\_\_\_ erhoben (act. 49 Rz. A.1.8; vgl. act. 51/11, 51/14).

## 1.2. Beklagte

1.2.1. Die Beklagte bestreitet den von der Klägerin geltend gemachten Übergriff seitens H.\_\_\_\_\_; ein solcher Übergriff sei nicht passiert (Prot. S. 16 ff.). Im Wesentlichen stellt sie sich auf den Standpunkt, die Klägerin habe H.\_\_\_\_\_ mit diesem Vorwurf in seiner Ehre angreifen wollen mit der Absicht, eine möglichst hohe Entschädigung oder eine Saldoklausel zu erwirken, da die Beklagte die Klägerin vorgängig mit einer Forderung von ca. Fr. 200'000.– konfrontiert habe (Prot. S. 21 f.). Gegenstand des Gesprächs am 23. März 2022 sei gewesen, dass die Klägerin in einer Klinik in K.\_\_\_\_\_ mit einem Pensum von 20% tätig gewesen sei sowie der Verdacht, dass die Klägerin seit dem Beginn ihrer Arbeit bei der Beklagten die Einnahmen aus Infiltrationen an Patienten der Beklagten nicht abgerechnet habe (act. 53 S. 16 f.). Die Beklagte habe von der Klägerin verlangt, dass die über die von ihr mit Patienten der Beklagten erzielten Einnahmen abrechne. Von den Einnahmen der von der Klägerin bei I.\_\_\_\_\_ durchgeführten Infiltrationen würden der Beklagten gemäss Vereinbarung vom 16. Juli 2019 und vom 17. Januar 2022 jeweils 30% zustehen (act. 53 S. 3-5). Es gehe dabei um Einnahmen im Bereich von Fr. 200'000.– bis Fr. 300'000.– (act. 53 S. 6, 7; Prot. S. 9, 10; vgl. act. 55/3). Die Klägerin habe ihren Abgang inszeniert, wozu auch die Strafanzeige, die Anzeige bei der Ethikkommission des Verbands der Osteopathen sowie das Verfahren vor Arbeitsgericht gehöre, weil sie sich vor Rückforderungsansprüchen der Beklagten

wegen der seit 2019 andauernden Bezüge aus Infiltrationen schützen wolle (act. 63 S. 13)

1.2.2. Auf die weiteren Parteivorbringen ist im Folgenden nur insoweit einzugehen, als es für die Entscheidungsfindung erforderlich ist.

## 2. Rechtliches

### 2.1. Diskriminierung durch sexuelle Belästigung (Art. 4 GIG)

2.1.1. Gemäss Art. 4 GIG ist jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt, diskriminierend.

2.1.2. Hervorstechendes Merkmal jeder sexuellen Belästigung ist der Angriff auf die Persönlichkeit der betroffenen Person, namentlich auf ihre sexuelle Freiheit und Würde. Das Recht der sexuellen Freiheit umfasst das Recht auf absoluten Respekt der Intimsphäre, eingeschlossen das Respektieren sämtlicher affektiver und sexueller Gefühle und Handlungen. Die Charakterisierung des belästigenden Verhaltens als von "sexueller Natur" entspricht dem unbestrittenen Wesensmerkmal sexueller Belästigung, ihrer sexuellen bzw. sexualisierten Komponente. Analog zum allgemeinen Diskriminierungsverbot bleibt die Motivation des Belästigers dabei gänzlich unerheblich. Eine Diskriminierungsabsicht ist nicht erforderlich, ebenso wenig der Wille, mit der Belästigung die Betroffene aufgrund ihres Geschlechts zu benachteiligen. Entscheidend bleibt, dass das Vorgehen gegen den Willen der Betroffenen bzw. ohne ihren Willen erfolgt (KAUFMANN CLAUDIA, Art. 4 N 26, 28 f., 61, 66 GIG, in: Kaufmann/Steiger-Sackmann (Hrsg.), Kommentar zum Gleichstellungsgesetz [GIG], 3. Aufl., Basel 2022).

2.1.3. Art. 4 GIG schützt vor diskriminierendem Verhalten, das die Würde am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Unter die möglichen Handlungsorte fallen sicherlich die Örtlichkeiten, in denen Arbeitnehmende ihre Tätigkeit verrichten und wo sie sich während der Arbeitszeit aufhalten (Büros, Sitzungszimmer, Räume der Vorgesetzten, Kantinen, Aufenthaltsräume, etc.) (KAUFMANN, Kommentar zum GIG, a.a.O., Art. 4 N 71).

## 2.2. Entschädigung nach Art. 5 Abs. 3 GIG

2.2.1. Gemäss Art. 5 Abs. 3 GIG kann das Gericht der betroffenen Person bei einer Diskriminierung durch sexuelle Belästigung eine Entschädigung zusprechen, wenn die Arbeitgeberin nicht beweist, dass sie Massnahmen getroffen hat, die zur Verhinderung sexueller Belästigungen nach der Erfahrung notwendig und angemessen sind und die ihr billigerweise zugemutet werden können. Gemäss Art. 5 Abs. 4 GIG beträgt die maximale Entschädigung bei Diskriminierung durch sexuelle Belästigung nach Abs. 3 sechs Monatslöhne und wird auf der Grundlage des schweizerischen Durchschnittslohns errechnet. Das Bundesgericht stellt in seiner Rechtsprechung auf den Medianlohn ab (BGE 126 III 399, E. 7e). Die Entschädigung ist unter Würdigung aller Umstände festzusetzen. Massgebend sind insbesondere die Schwere der Rechtsverletzung und das Ausmass der durch die sexuelle Belästigung verursachten Persönlichkeitsbeeinträchtigungen, welche sich mithin aufgrund der Belästigungsintensität und -dauer beurteilen (UEBERSCHLAG, Kommentar zum GIG, a.a.O., Art. 5 N 56).

2.2.2. Bei der Entschädigung geht es nicht um den Ausgleich eines eigentlichen Vermögensschadens. Die Entschädigung hat gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine doppelte Funktion, nämlich Strafe und damit Prävention sowie Wiedergutmachung. Sie ist eine Kombination von Schadenersatz und Strafe, ohne jedoch ganz das eine oder andere zu sein. Aufgrund der Tatsache, dass kein Verschulden vorausgesetzt ist, liegt keine eigentliche Strafsanktion vor, und weil kein ökonomischer Schaden nachgewiesen werden muss, handelt es sich nicht um eigentlichen Schadenersatz (UEBERSCHLAG, Kommentar zum GIG, a.a.O., Art. 5 N 25). Das Bundesgericht spricht von einer Entschädigung "sui generis" und vergleicht diese mit einer Konventionalstrafe oder einer "zivilrechtlichen Busse" (BGE 131 II 361 E. 4.4 ff.).

2.2.3. Eine Entschädigung bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ist nach Art. 5 Abs. 3 GIG nur geschuldet, wenn die Arbeitgeberin den Entlastungsbeweis nicht zu erbringen vermag, d.h. dass sie alle Massnahmen getroffen hat, welche zur Verhinderung sexueller Belästigungen nach der Erfahrung notwendig und angemessen sind und die ihr billigerweise zugemutet werden können. Der Entlastungsbe-

weis zu Gunsten der Arbeitgeberin erübrigt sich jedoch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, sofern die Arbeitgeberin selbst, d.h. ein Organ des Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit ("*organe de la personne morale*"), die sexuelle Belästigung begeht (BGer 4A\_473/2013 vom 2. Dezember 2013, E.3.3).

### 2.3. Genugtuung i.S.v. Art. 5 Abs. 5 GIG

2.3.1. Gemäss Art. 5 Abs. 5 GIG bleiben Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung sowie weitergehende vertragliche Ansprüche vorbehalten. Die Genugtuung i.S.v. Art. 49 OR kann somit zusätzlich zur Entschädigung nach Art. 5 Abs. 3 GIG verlangt werden aufgrund der Verletzung erlittene immaterielle Unbill.

2.3.2. Vorausgesetzt ist zunächst eine Verletzung der Persönlichkeit. Die Persönlichkeitsverletzung muss objektiv als schwer bewertet und von der betroffenen Person als seelischer Schmerz empfunden – mithin subjektiv als schwer qualifiziert – werden. Die Widerrechtlichkeit als weitere Voraussetzung ist mit der in der Geschlechterdiskriminierung liegenden Persönlichkeitsverletzung stets gegeben. Der Anspruch auf Genugtuung setzt einen adäquaten Kausalzusammenhang voraus. D.h. die eine gewisse schwere erreichende Persönlichkeitsverletzung bzw. seelische Unbill muss nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung Folge des diskriminierenden Verhaltens sein (UEBERSCHLAG, Kommentar zum GIG, a.a.O., Art. 5 N 78 f.).

2.3.3. Da einer Entschädigung i.S.v. Art. 5 Abs. 2-4 GIG eine Wiedergutmachungsfunktion zukommt, kann eine Genugtuung insoweit nur gewährt werden, wenn eine darüber hinausführende immaterielle Unbill gegeben ist bzw. letztere durch die zugesprochene Entschädigung nicht als kompensiert erscheint (UEBERSCHLAG, Kommentar zum GIG, a.a.O., Art. 5 N 74 f.). M.a.W. hat Art. 49 OR subsidiären Charakter. Eine Genugtuung kann nur geschuldet sein, sofern die Verletzung "nicht anders gut gemacht worden ist" (Art. 49 Abs. 1 OR) (BSK OR I-SCHNYDER, Art. 49 N 2).

2.3.4. Die Festsetzung der Höhe der Genugtuung beruht auf richterlichem Ermessen. Abzustellen ist in erster Linie auf die Art und Schwere der Verletzung sowie die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der Betroffenen.

Der Umstand, dass bereits eine Entschädigung ausgerichtet und mit einem Teil derselben der erlittenen Unbill Rechnung getragen wurde, muss im Rahmen der Bemessung Berücksichtigung finden (UEBERSCHLAG, Kommentar zum GIG, a.a.O., Art. 5 N 81).

## 2.4. Beweislast und -mass

2.4.1. Die Beweislast trägt diejenige Partei, die aus dem Vorhandensein einer behaupteten Tatsache Rechte ableitet (Art. 8 ZGB). Sie hat den Hauptbeweis zu erbringen. Gegen den Hauptbeweis steht der Gegenpartei der Gegenbeweis offen.

2.4.2. Gemäss Art. 157 ZPO bildet sich das Gericht seine Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise. Die Beweiswürdigung besteht in der Bewertung des Beweisergebnisses. Das Gericht entscheidet frei von formellen Beweisregeln, ob der Beweis erbracht oder gescheitert ist.

2.4.3. Bei der Bildung der Überzeugung stellt sich die Frage, welches Mass sie erreichen muss, damit sie als erstellt gelten kann. Grundsätzlich ist als Regelbeweismass der strenge Beweis zu erbringen (BGE 140 III 610 E. 4.1). Der strenge Beweis gilt als erbracht, wenn das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachverhaltsdarstellung überzeugt ist. Absolute Gewissheit wird nicht verlangt. Vielmehr genügt, wenn das Gericht am Vorliegen der Tatsachenbehauptung keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (BGE 130 III 321 E. 3.2). Als Orientierungsgrösse kann eine numerische Wahrscheinlichkeit von 90% herangezogen werden (BSK ZPO-GUYAN, Art. 157 N 8).

2.4.4. Das Vorliegen einer qualifizierten Beweisschwierigkeit kann zu einer Beweismasserleichterung führen. Das Beweismass der überwiegenden bzw. hohen Wahrscheinlichkeit wird daher insb. dort als ausreichend betrachtet, wo ein strikter Beweis nicht nur im Einzelfall, sondern der Natur der Sache nach und damit typischerweise nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor allem, wenn die von der beweisbelasteten Partei behaupteten Tatsachen nur mittelbar durch Indizien bewiesen werden können, und insofern eine "Beweisnot" besteht. Eine Beweisnot liegt aber nicht

schon darin begründet, dass eine Tatsache, die ihrer Natur nach ohne weiteres dem unmittelbaren Beweis zugänglich wäre, nicht bewiesen werden kann, weil der beweisbelasteten Partei die Beweismittel fehlen. Blosser Beweisschwierigkeiten im konkreten Einzelfall können nicht zu einer Beweiserleichterung führen (BGE 140 III 610 E. 4.1; BGE 132 III 715 E. 3.1 f.). Das Beweismass der überwiegenden bzw. hohen Wahrscheinlichkeit gilt als erbracht, wenn für die Richtigkeit einer Sachverhaltsdarstellung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen (BGE 132 III 715 E. 3.1). Als Orientierungsgrösse kann eine numerische Wahrscheinlichkeit von 75% herangezogen werden (BSK ZPO-GUYAN, Art. 157 N 9). Für den schwierig zu beweisenden Tatbestand der sexuellen Belästigung gilt das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (STEIGER-SACKMANN, Kommentar zum GIG, a.a.O., Art. 6 N 180).

### 3. Sachverhaltserstellung

#### 3.1. Beweislastverteilung / Beweislast- und mass

Die Klägerin trägt die Beweislast; sie muss den Hauptbeweis erbringen. Bei der Konstellation eines Geschehnisses hinter verschlossener Tür, sozusagen unter vier Augen, kann ein strikter Beweis der Natur der Sache nach und damit typischerweise nicht erbracht werden bzw. ist dessen Erbringung nicht zumutbar. Es liegt eine qualifizierte Beweisschwierigkeit vor; es herrscht "Beweisnot". Somit gilt in casu nicht das strikte Beweismass sondern das Beweismass der überwiegenden bzw. hohen Wahrscheinlichkeit.

#### 3.2. Übersicht Aussagen

##### 3.2.1. Aussagen der Klägerin

3.2.1.1. Die Klägerin sagte anlässlich ihrer Parteibefragung vom 11. November 2024 am hiesigen Gericht aus, sie habe von H.\_\_\_\_\_ eine Whatsapp-Nachricht erhalten, in der er erwähnt habe, dass sie eine Anstellung in der J.\_\_\_\_\_ -Praxis habe. Er habe dies von einem Patienten erhalten und fände dies respektlos. Sie solle sich erklären. Sie sei recht erstaunt gewesen und habe geantwortet, dass sie

dies bereits besprochen hätten und dass sie gleich in der Praxis sei und sie dies gleich besprechen könnten. Sie habe die Sekretärin gebeten, dies einzutragen und entsprechend die Patiententermine zu verschieben. Die Besprechung habe dann im Büro von H.\_\_\_\_\_ kurz vor Mittag stattgefunden. An der Besprechung sei er sehr aufgebracht gewesen und habe gemeint, wenn sie eine Physiotherapeutin gewesen wäre, dann hätte er sie sofort entlassen. Er habe gestern gekämpft, um sich abzureagieren. Er habe gemeint, dass sie ihm nicht kommuniziert habe und unter falschem Namen und seit April 2021 bei der J.\_\_\_\_\_ arbeiten würde. Das habe sie richtig stellen müssen und habe ihn darauf hingewiesen, dass sie im Februar 2022 besprochen hätten, dass sie im April 2022 20% dort anfangen, um die integrative Medizin ins Spektrum der Beklagten hereinzuholen. Er habe sich dann beruhigt und sie habe darauf bestanden, dass sie ihm die Zulassungsbewilligung für K.\_\_\_\_\_ schicke. Diese sei erst für 2022 und es sei daher klar, dass sie erst seit 2022 dort arbeite und nicht bereits schon seit 2021. Er habe dann gemeint, er würde dem Team kommunizieren, dass sie dort sei und dass dies keine Konkurrenzierung sei, damit es für alle klar sei. Dann sei das Gespräch beendet gewesen. Sie sei also aufgestanden und sei zur Tür gegangen. Sie sei dabei gewesen, sie aufzumachen, da habe er gemeint, sie solle sie nochmals zumachen. Sie habe gedacht, er habe noch etwas besprechen wollen. Aber er sei sehr schnell auf sie zugekommen und habe gemeint: "Lass dich umarmen", und habe sie damit überrumpelt. Sie habe sich dann sehr schnell rausgewunden und habe sich zur Tür gedreht. Da habe er ihr auf das rechte Gesäss geschlagen und gemeint: "Das hab ich jetzt machen müssen." Sie sei schockiert gewesen, habe abgewehrt, indem sie sich gedreht habe und sei zur Tür rausgeflüchtet. Wahrscheinlich habe sie etwas gesagt; es sei aber schon lange her. Das sei für sie ein Schockmoment gewesen; es sei alles sehr schnell passiert. H.\_\_\_\_\_ habe dabei nichts gesagt. Sie sei danach in ihr Büro und habe dann zu I.\_\_\_\_\_ zur Infiltration gehen müssen. Als sie dann aus der Praxis raus sei, habe sie über Mittag ihren Partner C.\_\_\_\_\_ angerufen. Das Gespräch habe ein paar Minuten gedauert. Sie habe ihm erzählt, was im Büro von H.\_\_\_\_\_ vorgefallen sei. Sie sei ziemlich im Schock gewesen. Er habe sich bemüht, ihr beizustehen. Sie könne sich nicht mehr daran erinnern, ob C.\_\_\_\_\_ ihr etwas geraten habe. Sie sei dann zur I.\_\_\_\_\_. Dort habe sie Infiltrationen angewendet und dann

einen Radiologen, D.\_\_\_\_\_, der dort arbeite, getroffen. Er habe sich mit ihr in die Küche gesetzt, weil er gemerkt habe, dass es ihr nicht gut gehe und sie sehr aufgebracht gewesen sei, und sie habe ihm von dem Vorfall berichtet. Sie habe von sich aus den Vorfall angesprochen. D.\_\_\_\_\_ habe betroffen reagiert und habe bestätigt, dass es ein Übergriff gewesen sei. Das Gespräch habe ca. 5-10 Minuten gedauert. Sie könne es aber nicht genau beziffern, da sie nicht auf die Uhr geschaut habe. Sie sei zu diesem Zeitpunkt unter rechtem Schock gewesen (act. 101).

3.2.1.2. Die Klägerin sagte anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 17. Juni 2022 in der Rolle der Geschädigten bzw. der polizeilichen Auskunftsperson aus, dass sie am Morgen des 23. März 2022 eine Nachricht von H.\_\_\_\_\_ per Whatsapp erhalten habe. Er habe ihr einen Link von der J.\_\_\_\_\_ -Klinik weitergeleitet und in der Nachricht habe er gesagt, dass er entsetzt darüber sei, dass sie dort eine Arbeitsstelle angefangen habe und ihm nichts davon erzählt habe. Sie habe ihm kurz geantwortet, dass sie demnächst in der Praxis sein werde und sie das besprechen und richtigstellen werde. Sie sei also in die Praxis gegangen und habe gerade mit der Sekretärin einen Termin auf 11:30 Uhr mit H.\_\_\_\_\_ vereinbart, wofür sie noch Patienten verschoben habe und sei dann auf 11:30 Uhr zu ihm ins Büro gegangen. Das sei ein Vieraugengespräch bei ihm im Büro gewesen. Er sei sehr aufgebracht gewesen. Er habe als erstes gesagt, dass er gestern etwas erfahren habe. Er habe ins Kampfsporttraining gehen müssen, da er so wütend gewesen sei und wenn sie eine Physiotherapeutin gewesen wäre, hätte er ihr fristlos gekündigt. Sie sei schockiert gewesen, weil eine Arbeitstätigkeit im komplementären Bereich schon länger besprochen gewesen sei. Das sei im Sinne der Praxis gewesen, dieses zu integrieren. Im Februar habe sie bereits ein Gespräch mit H.\_\_\_\_\_ gehabt, als es in K.\_\_\_\_\_ bei der J.\_\_\_\_\_ -Klinik konkret geworden sei. Es habe sich dabei um ein 20%-Pensum gehandelt. Sie habe ihn darauf hingewiesen, dass sie bereits im Februar darüber gesprochen hätten. Insofern sei sie überrascht gewesen, dass es zu diesem Vorwurf gekommen sei. Zusätzlich habe er gemeint, dass sie hinter seinem Rücken schon längere Zeit dort gearbeitet habe. Das habe sie klar widerlegen können. Es habe eine Zulassungsgenehmigung vom Kanton Zug für 2022 gegeben. Das Gespräch sei laut gewesen, auch ein bisschen bedrohlich, da es auch um ihre Arbeitsstelle gegangen sei und um die Sachen, die sie besprochen hätten. Schluss-

endlich habe er sich jedoch beruhigt und es sei ein Konsens da gewesen. Er habe nur gemeint, man müsse das bei der Beklagten im Team klar kommunizieren, damit klar sei, dass keine Konkurrenz bestehen würde. Somit sei das Gespräch vorerst bereinigt gewesen und habe im Guten geendet. Sie sei also aufgestanden, um zu gehen, und sei zu Tür gegangen. Sie habe die Tür geöffnet. Er habe gemeint, sie solle die Tür nochmals schliessen. Zu diesem Zeitpunkt habe sie nicht gewusst, was auf sie zukomme, ob er noch etwas besprechen wolle. In dieser Zeit sei er aufgesprungen und sei auf sie zugekommen, habe gesagt "lass dich umarmen", habe sie mit einer Umarmung überrumpelt, aus der sie recht schnell zurückgewichen sei und habe sich zur Tür gedreht. Er habe ihr auf das Gesäss geschlagen, auf die rechte Seite, und habe gemeint, das habe er jetzt machen müssen und habe gelacht. Sie sei zusammengeschocken, habe abgewehrt und sei geflüchtet. Sie habe sich nach dem Vorfall geschockt, zitternd und beängstigt gefühlt. Sie sei in ihr Büro gegangen und dann habe sie wie gewohnt am Mittwoch extern Infiltrationen in der I.\_\_\_\_\_ vorgenommen. Dort habe sie D.\_\_\_\_\_ getroffen. Sie habe ihn für ein kurzes Gespräch aus seinem Büro gebeten und sie seien dann in der Küche gesessen und sie habe ihm davon erzählt. Er sei schockiert gewesen und habe gesagt, dass das ein klarer Übergriff gewesen sei. Sie habe nach diesem Gespräch noch Kontakt mit D.\_\_\_\_\_ gehabt, um ihn zu informieren, dass sie zur Polizei gehe. Seitdem habe sie keinen Kontakt mehr zu ihm gehabt (act. 51/15).

### 3.2.2. Aussagen Dr. med. D.\_\_\_\_\_

3.2.2.1. Anlässlich der Zeugenbefragung des hiesigen Gerichts vom 6. November 2024 sagte der Zeuge D.\_\_\_\_\_ aus, dass die Klägerin um den Mittag in das Institut gekommen sei; sie sei immer dann in das Institut gekommen. Er habe sie begrüsst und es sei ihm bereits aufgefallen, dass etwas nicht in Ordnung sei. Sie hätten dann die Möglichkeit gehabt, sich im Arztzimmer oder im Aufenthaltsraum bzw. Küche – er könne sich nicht mehr genau erinnern, jedenfalls mit geschlossener Tür und nicht im Gang – zu unterhalten. Er habe sie gefragt, wie es ihr gehe und ob etwas vorgefallen sei. Sie habe erzählt, dass sie aus einem Gespräch bei der Beklagten komme, es sei wohl ein Gespräch mit dem Eigentümer respektive CEO der Beklagten gewesen. Er habe nicht weiter nachgefragt; er habe bis anhin mit diesen Per-

sonen nichts zu tun gehabt, nur mit dem ärztlichen Personal bei der Beklagten. Er wisse es nicht mehr genau, es müsse wohl um die Kündigung oder sonst etwas in diese Richtung gegangen sein, um Handgreiflichkeiten. Konkret, dass der Eigentümer der Beklagten die Klägerin an den Hintern gefasst habe. An weitere Details des Gesprächs mit der Klägerin könne er sich nicht erinnern. Das sei die Hauptaussage des Gesprächs gewesen. Er habe ihr gesagt, dass klinge nach sexueller Belästigung. Sein Eindruck von ihr sei gewesen, dass sie schockiert gewesen sei. Man habe gemerkt, dass sie in einem Ausnahmezustand gewesen sei. Sie sei nervös gewesen; er habe sie so bisher nicht gekannt. Er sei auch etwas schockiert gewesen, dass so etwas passiere. An weitere Eindrücke von ihr könne er sich nicht erinnern. Den letzten Kontakt mit der Klägerin habe er vor ca. zwei Jahren gehabt, ca. zwei bis drei Wochen danach. Die Klägerin habe ihm noch gesagt, dass sie das nicht auf sich sitzen lassen werde und gegebenenfalls Anzeige erstatten werde. Es könne sein, dass jemand auf ihn zukommen werde für eine Aussagen. Er habe bei der Polizei die Wahrheit gesagt (act. 103).

3.2.2.2. Gemäss dem Polizeirapport vom 27. Juni 2022 sagte D. \_\_\_\_\_ als Auskunftsperson telefonisch aus, die Klägerin sei am 23. März 2022 in die Praxis I. \_\_\_\_\_ gekommen, um eine Behandlung durchzuführen. Dabei habe er sie auf dem Gang angetroffen und sie habe bereits etwas durcheinander gewirkt. Nach der Behandlung des Patienten hätten sie sich zu einem Kaffee zusammengesetzt und sie habe von der Zusammenkunft mit ihrem Chef oder dem Praxisinhaber erzählt. Er wisse nicht genau, wie die Verhältnisse dort seien. Sie habe ihm erzählt, dass sie mit ihm ein Gespräch gehabt habe. Worum es da gegangen sei, wisse er gar nicht mehr genau. Dann habe sie ihm gesagt, dass er bei der Verabschiedung an ihr Gesäss gelangt habe. Die Klägerin sei offensichtlich durcheinander gewesen und habe nicht so recht gewusst, wie sie mit der Situation umgehen solle. Er habe ihr gesagt, dass dies seiner Meinung nach unter sexuelle Belästigung gehe und er das weiterverfolgen würde. Seither habe er nur noch einmal kurzen telefonischen Kontakt mit der Klägerin gehabt. Dabei sei es darum gegangen, dass sie sich habe krankschreiben lassen und sie darum nicht mehr zu ihnen kommen würde. Sie habe ihm auch gesagt, dass sie eine Anzeige wegen der sexuellen Belästigung gemacht habe (act. 51/14).

### 3.2.3. Aussagen Dr. med. E. \_\_\_\_\_

Anlässlich der Zeugenbefragung des Zeugen E. \_\_\_\_\_ vor dem hiesigen Gericht vom 6. November 2024 sagte er aus, die Klägerin sei als Patientin zwei Mal bei ihm in der Praxis gewesen. Sie hätten ein Gespräch geführt. Die Klägerin habe ihm erzählt, seit wann sie bei der Beklagten angestellt sei, dass sie dort vieles aufgebaut habe. Das Verhältnis sei dann schwierig geworden und sie habe eine mehrmonatige Auszeit genommen. Als Begründung für die Auszeit habe sie angegeben, dass sie zum Beispiel Tinnitus bekommen habe wegen starken Stresssymptomen. Als sie zurückgekommen sei, sei ein vorher gleichgestellter Kollege, L. \_\_\_\_\_, zu ihrem Vorgesetzten geworden. Trotz dieser Schwierigkeiten beim Zurückkommen habe sie weiter gearbeitet. Dann sei es zu einem Gespräch am 23. März 2022 gekommen. An diesem sei es um die Klärung strittiger Fragen gegangen. Diese seien gewesen, dass sie zu 20% an einem anderen Ort arbeiten durfte. Für die Zeit wo sie unbezahlten Urlaub gehabt habe, zwischen Oktober und Dezember, habe der Chef Fr. 40'000.- gewollt und ein Regressfall, bei dem die Beklagte etwas für sie übernommen habe, wo der Chef gesagt habe, sie müsse dies selber klären. Normalerweise übernehme letzteres ja eine Versicherung. Der Verlauf des Gesprächs gemäss Schilderung der Klägerin sei gewesen, dass man sich zuerst gestritten, sich dann aber geeinigt habe. Die Klägerin habe gehen wollen, sei bereits an der Türe gewesen. H. \_\_\_\_\_ habe sie zurückgerufen und habe sie dann ohne Vorwarnung umarmt. Es sei ein grosser kräftiger Mann und sie habe sich nicht wehren können. Der Chef habe dies als Geste der Versöhnung und Vertragung gemeint und habe ihr auf die Schulter geklopft. Danach habe er mit der flachen Hand auf ihren Hintern geschlagen und gesagt, dass er dies schon immer mal habe machen wollen. Sie habe ergänzt, dass der Chef früher bei einem Mitarbeitergespräch erwähnt habe, dass sie ein gutes Verhältnis zu den anderen Mitarbeitern habe und sie Respekt ausstrahle; da würde sich keiner getrauen, ihr auf den Hintern zu klopfen. Sie habe dann an diesem Tag ihre Arbeit zu Ende geführt und sei am Abend dann zur Polizei gegangen, wo sie Anzeige erstattet habe. In der Folgezeit habe die Klägerin einmal versucht, zur Arbeit zu gehen, sei aber dann nicht zur Arbeit gegangen, da der Tinnitus so stark gewesen sei, sie Anspannungen, Unwohlsein und Konzentrationsprobleme gehabt habe (act. 104).

#### 3.2.4. Aussagen med. pract. F. \_\_\_\_\_

Die Zeugin F. \_\_\_\_\_ sagte anlässlich der Zeugenbefragung vom 6. November 2024 vor dem hiesigen Gericht aus, die Klägerin sei Patientin bei ihr gewesen. Sie hätten sechs Gespräche miteinander gehabt, das erste am 21. Juni 2022 und das letzte ca. 21. Oktober 2022. Die Klägerin habe sich bei ihr im Zusammenhang mit Problemen am Arbeitsplatz gemeldet. Sie habe erzählt, dass sie seit drei Jahren dort als leitende Ärztin arbeite. Sie habe dort viele Teams aufgebaut und sie habe sich nicht wohlfühlt, weil über sie schlecht gesprochen worden sei. Ein Kollege habe sie als Konkurrenz gesehen. Sie habe bereits kündigen wollen, habe dann aber einen unbezahlten Urlaub nehmen wollen, welcher abgelehnt worden sei. Dann habe die Klägerin ihr erzählt, sie habe zusätzlich Teilzeit an einem anderen Ort arbeiten wollen. Dies sei von ihrem Chef zuerst genehmigt worden, dann aber doch nicht. Dann habe die Klägerin ihr gesagt, dass sie Ende Mai von ihrem Chef sexuell belästigt worden sei. Sie habe ihr erzählt, dass der Chefarzt sie umarmt und sie am Po berührt habe. Die Zeugin könne sich nicht erinnern, ob gemäss Klägerin die Umarmung vor oder nach der Berührung am Po gewesen sei. In ihren Notizen, welche sie am Vorabend der Zeugenbefragung konsultiert habe, sei nur Umarmung gestanden (act. 105).

#### 3.2.5. Aussagen C. \_\_\_\_\_

Der Zeuge C. \_\_\_\_\_ sagte anlässlich seiner Zeugenbefragung vom 6. November 2024 vor dem hiesigen Gericht aus, die Klägerin habe ihn am frühen Nachmittag – er könne sich nicht mehr an den genauen Zeitpunkt erinnern – am Tag des Vorfalls angerufen und ihm von der Besprechung zwischen ihr und H. \_\_\_\_\_ und dem Vorfall erzählt. Die Besprechung zwischen der Klägerin und H. \_\_\_\_\_ sei zuerst friedlich verlaufen aber gegen Ende dann gekippt. Als die Klägerin dann den Raum habe verlassen wollen, sei H. \_\_\_\_\_ zu ihr, und habe ihr auf das Gesäss geschlagen. Er habe der Klägerin zu diesen Schilderungen zuerst nichts gesagt. Er habe zugehört, ihr aber keine Empfehlung gegeben. Er könne sich ehrlich gesagt nicht mehr genau erinnern, was er ihr gesagt habe. Sein Eindruck bei diesen Schilderungen sei gewesen, dass sie entsetzt gewesen sei. Er kenne die Klägerin als seine Partnerin gut und er höre, wie ihre Stimme in einer solchen Situation und einer solchen Ver-

fassung klinge. Soweit er sich erinnere, sei es bei diesem Gespräch nur um diesen Vorfall gegangen. Es sei ein kurzes Gespräch gewesen. Er könne sich daran erinnern, da es ein ungewöhnlicher Vorfall gewesen sei und weil der Vorfall auch der Grund des Anrufs gewesen sei; die Klägerin habe ihm das mitteilen wollen (act. 102).

### 3.2.6. Aussagen G.\_\_\_\_\_

Die Zeugin G.\_\_\_\_\_ sagte anlässlich ihrer Zeugenbefragung vom 29. Januar 2025 vor dem hiesigen Gericht aus, sie sei als Patientin bei der Klägerin gewesen, um wegen Schmerzen eine Physioverordnung zu holen. Sie wisse nicht mehr, wann das gewesen sei. Die Klägerin habe ihr dann erzählt, dass H.\_\_\_\_\_ ihr zu nahe gekommen sei; er habe ihr an den Hintern gefasst. Die Klägerin habe "verstört" gewirkt, als wäre sie unter Schock gestanden. Das sei eine schnelle Sache gewesen, vielleicht ein oder zwei Minuten, da sie wieder habe arbeiten müssen am Empfang (act. 115).

### 3.2.7. Aussagen H.\_\_\_\_\_

3.2.7.1. H.\_\_\_\_\_ bestritt anlässlich seiner polizeilichen Befragung vom 13. Mai 2022 als Beschuldigter den Vorwurf der Klägerin, er habe sie in seinem Büro gegen ihren Willen umarmt und ihr mit der flachen Hand auf das Gesäss geschlagen. Es habe zwei Gründe für das Gespräch gegeben. Einerseits hätten sie herausgefunden, dass die Klägerin in K.\_\_\_\_\_ in einer Klinik arbeite, obwohl er nichts davon gewusst habe. Zweitens habe sie auswärts in einer anderen Klinik Infiltration durchgeführt. Davon habe er gewusst. Da die Klägerin bei der Beklagten umsatzbeteiligt sei, hätten sie auch Anrecht auf den aus den Infiltrationen resultierenden Umsätzen. Die Patienten seien Patienten der Beklagten und die Infiltrationen seien durch die Klägerin im Rahmen des Arbeitspensums von der Beklagten gemacht worden. Seit drei Jahren hätten sie keine Umsatzbeteiligung erhalten. Dies habe sich erst zwischen Januar und diesem Gespräch herausgestellt. Die Klägerin habe deshalb keine Freude an diesem Gespräch gehabt, dass das jedoch als Inhaber der Beklagten seine Aufgabe gewesen sei, sie darauf hinzuweisen. Das mit K.\_\_\_\_\_ habe die Klägerin während dem Gespräch erklärt, dass dies ab April 2022 so sei und

dass das ein Fehler auf der Webseite der Praxis in K. \_\_\_\_\_ gewesen sei. Später habe sie ihm noch eine Mail gemacht, indem sie ihm eine Bestätigung gesendet habe, dass sie eine dreimonatige Ärztebewilligung für den Kanton Zug erhalten habe. Damit habe sich das Ganze für ihn beruhigt. Er habe ihr das am Gespräch vom 23. März 2022 bereits gesagt, dass er ihr glaube, dass das ein Fehler gewesen sein müsse. Beim zweiten Punkt sei er auch ruhig geblieben und habe ihr gesagt, dass sie eine Lösung finden müssten, die auch gegenüber den Ärztekollegen stimme. Das Gespräch sei überhaupt nicht sympathisch verlaufen und da auch nichts stattgefunden habe oder hätte stattfinden können. Sie seien sich gegenüber gesessen und seien so verblieben, dass sie ihm noch die verlangten Unterlagen zusenden werde. Sie hätten nicht lange Zeit für das Gespräch gehabt, da auch er wieder Patienten gehabt habe. Somit sei das eine schnelle Sache gewesen. Die Klägerin habe daraufhin sein Zimmer verlassen. Es sei nicht gerade so gewesen, dass sie freudig auseinander gegangen seien. Er könne sich nicht daran erinnern, dass er die Klägerin am Ende des Gesprächs umarmt hätte. Er könne sich das nicht vorstellen. Er habe der Klägerin nicht auf das Gesäss geschlagen (act. 51/17).

3.2.7.2. Anlässlich seiner Einvernahme beim Stadtrichteramt vom 27. November 2023 als Beschuldigter bestritt H. \_\_\_\_\_ den Vorwurf, er habe mit der flachen Hand gegen die Gesässbacke der Klägerin geschlagen. Er erinnere sich nicht mehr so gut an das Gespräch in seinem Büro mit der Klägerin am 23. März 2022. Das Gespräch sei ausserordentlich einberufen worden. Er habe nur kurz mit der Klägerin sprechen wollen. Der Grund für das Meeting sei gewesen, dass ein Arztkollege gesehen habe, dass die Klägerin an einem anderen Ort arbeitstätig sei. Das habe ihn "hässig" gemacht. Im Gespräch habe die Klägerin versichert, dass dies ein Fehler auf der Webseite sei und sie noch nicht dort arbeite. Er könne sich nicht vorstellen, dass es vor dem 23. März 2022 Umarmungen zwischen ihm und der Klägerin gegeben habe. Er sei sich nicht sicher. Es sei ein gutes Arbeitsverhältnis gewesen. Es habe sicherlich keine Umarmungen an diesem Meeting gegeben. Die Beziehung zwischen ihm und der Klägerin sei rein arbeitsmässig gewesen. Es gebe weitere Rechtsstreitigkeiten mit der Klägerin. Ein Thema des Meetings sei gewesen, dass die von der Klägerin durchgeführten Infiltrationen nicht bei der Beklagten durchgeführt worden seien sondern in einer anderen Institution. Ein Arzt der Be-

klagen habe dies auch bei dieser Firma machen wollen. Entsprechende Verträge seien aufgeglegt worden und im Rahmen dessen sei festgestellt worden, dass die Abrechnungen von der Klägerin nicht über die Beklagte gemacht worden seien. Die Beklagte habe die effektiven Zahlen wissen wollen (act. 71/33).

### 3.3. Aussagewürdigung

#### 3.3.1. Glaubwürdigkeit

3.3.1.1. Zur Glaubwürdigkeit der Klägerin und H.\_\_\_\_\_ ist zu berücksichtigen, dass sie als direkt Betroffene ein erhebliches Interesse daran haben, die Geschehnisse in einem für sie günstigen Licht erscheinen zu lassen. Ihre Glaubwürdigkeit ist somit vermindert.

3.3.1.2. Ebenfalls vermindert ist die Glaubwürdigkeit des Zeugen C.\_\_\_\_\_, auch wenn er als Zeuge – unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen eines wissentlichen falschen Zeugnisses gemäss Art. 307 StGB – gemäss Art. 160 ZPO zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet wurde. Aufgrund seiner Partnerschaft mit der Klägerin hat er ein nicht unbeachtliches Interesse, sie mit seinen Aussagen zu begünstigen.

3.3.1.3. Zur Glaubwürdigkeit der Zeugen D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ sowie G.\_\_\_\_\_ ist zu berücksichtigen, dass sie bei ihrer jeweiligen Zeugenbefragung vom 6. November 2024 bzw. vom 25. Januar 2025 – unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen eines wissentlichen falschen Zeugnisses gemäss Art. 307 StGB – gemäss Art. 160 ZPO zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet wurden. Bei Zeuge D.\_\_\_\_\_ ist zu berücksichtigen, dass er gemäss Polizeirapport vom 27. Juni 2022 zum Zeitpunkt seiner Befragung im Strafverfahren – nach Vorhalt seiner strafprozessualen Rechte und Pflichten, was die wahrheitsgemässe Aussage umfasst – in einem gewissen Näheverhältnis zur Klägerin stand aufgrund der gemeinsamen Arbeitstätigkeit bei I.\_\_\_\_\_. Zum Zeitpunkt der Zeugenbefragung vom 6. November 2024 gab er jedoch an, dass er seither, d.h. seit ca. zweieinhalb Jahren, keinen Kontakt zur Klägerin gehabt habe. Die weiteren Zeugen E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ hätten seit 2022 keinen Kontakt mehr zur Klägerin gehabt. Die genannten

Umstände wirken sich insgesamt neutral auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ aus.

### 3.3.2. Glaubhaftigkeit

3.3.2.1. Die Aussagen der Klägerin anlässlich ihrer Parteibefragung vor dem hiesigen Gericht vom 6. November 2024 betreffend den Schlag auf ihr Gesäss durch H.\_\_\_\_\_ decken sich mit ihren Aussagen anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 17. Juni 2022. Die Aussagen der Klägerin sind im Kerngeschehen konstant. Ihre Aussagen sind logisch konsistent und innerlich und äusserlich widerspruchsfrei. Die Geschehnisse sind räumlich und zeitlich verknüpft. Während Randinformationen, wie die genauen Uhrzeiten der verschiedenen Geschehnisse oder wie lange die Besprechung dauerte und wie sie genau ablief, nicht genau wiedergegeben werden konnten, sind die Aussagen der Klägerin im Kerngeschehen detailliert. Es sind somit hinreichende Realitätskriterien vorhanden. Die Aussagen der Klägerin sind insgesamt glaubhaft.

3.3.2.2. Die Aussagen des Zeugen C.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner Parteibefragung vom 6. November 2024 sind in sich stimmig und widerspruchsfrei. Seine Äusserungen, dass die Klägerin ihm am Telefon um den Mittag bzw. frühen Nachmittag herum erzählt habe, dass H.\_\_\_\_\_ anlässlich einer Besprechung in seinem Büro ihr auf das Gesäss geschlagen habe, sind im Kern detailliert, wobei er sich an weitere Details betreffend insbesondere die genaue Zeit und Dauer des Telefonats mit der Klägerin nicht erinnern könne, was als Realitätszeichen zu werten ist. Insgesamt sind die Aussagen des Zeugen C.\_\_\_\_\_ glaubhaft.

3.3.2.3. Die Aussagen des Zeugen D.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner Zeugenbefragung vor dem hiesigen Gericht vom 6. November 2024 decken sich mit seinen Aussagen gemäss Polizeirapport vom 27. Juni 2022. Seine Aussagen sind somit konstant. Weiter sind seine Aussagen logisch konsistent und innerlich und äusserlich widerspruchsfrei. Während er sich an Randinformationen wie die genaue Uhrzeit, den genauen Raum, wo er und die Klägerin sich unterhalten hätten, wer wen angesprochen habe für eine Besprechung bzw. Kaffeepause, nicht genau erinnern könne, erinnert er sich an den Kerninhalt des Gesprächs mit der Klägerin und gibt diese

detailreich wieder. Dass er sich anlässlich seiner Zeugenbefragung zunächst nicht daran erinnern konnte, gegenüber der Polizei ausgesagt zu haben, spricht für seine Glaubhaftigkeit, liegt sein telefonisches Gespräch mit dem zuständigen Polizisten doch ca. zweieinhalb Jahre zurück. Die Aussagen des Zeugen D.\_\_\_\_\_ sind insgesamt glaubhaft.

3.3.2.4. Die Aussagen des Zeugen E.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner Zeugenbefragung vom 6. November 2024 sind ebenfalls logisch konsistent und widerspruchsfrei. Seine Aussagen sind insgesamt glaubhaft.

3.3.2.5. Die Aussagen der Zeugin F.\_\_\_\_\_ anlässlich ihrer Zeugenbefragung vom 6. November 2024 sind ebenfalls insgesamt betrachtet logisch konsistent und widerspruchsfrei. Sie erinnert sich an den Kerninhalt des Gesprächs betreffend den Schlag auf das Gesäss, während andere Gesprächsinhalte betreffend Konflikt am Arbeitsplatz etc. nicht mehr detailliert wiedergegeben werden können. Dies und dass sie das fragliche Geschehen auf Mai 2022 verortet, sind jedoch als Realitätszeichen zu werten, liegt die Gesprächstherapie mit der Klägerin doch ca. zwei Jahre zurück. Ihre Aussagen sind insgesamt glaubhaft.

3.3.2.6. Die Aussagen der Zeugin G.\_\_\_\_\_ anlässlich ihrer Zeugenbefragung vom 29. Januar 2025 sind ebenfalls insgesamt betrachtet logisch konsistent und widerspruchsfrei. Sie erinnert sich nicht mehr, wann sie das Gespräch mit der Klägerin führte, dafür aber an dessen Kerninhalt und den Eindruck, den die Klägerin bei ihr hinterlassen habe. Dies entspricht auch ihrer Aussage, dass der Termin bei der Klägerin betr. Physioverordnung sehr kurz gedauert habe, da sie zurück an dem Empfang musste. Dass die Zeugin sich angesichts dessen nicht mehr an den Zeitpunkt des Gesprächs erinnern kann, ist als Realitätskriterium zu werten. Die Aussagen der Zeugin G.\_\_\_\_\_ sind insgesamt betrachtet glaubhaft.

3.3.2.7. Die Aussagen von H.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner polizeilichen Befragung vom 13. Mai 2022 und seiner Einvernahme vor dem Stadtrichteramt vom 27. November 2023 decken sich und sind somit konstant. Seine Aussagen sind logisch konsistent sowie widerspruchsfrei. Er gibt ebenfalls den Inhalt und den Ablauf des Gesprächs

zwischen ihm und der Klägerin detailliert wieder. Seine Aussagen sind insgesamt glaubhaft.

### 3.4. Beweiswürdigung

3.4.1. Es ist auf den Einwand der Beklagten – welchen sie erstmals in ihrer Stellungnahme zum Beweisergebnis und ihrem Schlussvortrag am 29. Januar 2025 vorbrachte – einzugehen, dass der Beweisbeschluss unvollständig sei, wenn er so verstanden werden müsse, dass der Beklagten der Gegenbeweis verwehrt werde. Es sei kein einziges Beweismittel zugelassen worden, welches den Standpunkt der Beklagten zu untermauern imstande sei (act. 118 S. 11). Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 152 Abs. 1 ZPO jede Partei das Recht hat, dass das Gericht die von ihr form- und fristgerecht angebotenen tauglichen Beweismittel abnimmt. Für die schon bei den Akten liegenden und durch Beweisverfügung vom 9. Juli 2024 für relevant erklärten Beweise erübrigen sich weitere gerichtliche Prozesshandlungen betreffend Beweisabnahme, was etwa für Urkunden zutrifft, die mit den Anträgen bzw. Rechtsschriften der Parteien eingereicht worden sind. Dies trifft insbesondere auf die Strafakten zu, deren Beizug die Beklagte verlangt hat (vgl. act. 118 S. 13), die jedoch bereits in den Akten liegen, eingereicht durch die Klägerin. Hätte die Beklagte weitere Akten aus dem Strafverfahren einreichen wollen, welche vorliegend als Beweismittel hätten dienen sollen, wäre ihr das freigestanden (vgl. Art. 221 Abs. 2 lit. b ZPO). Betreffend das Recht auf Gegenbeweis ist darauf hinzuweisen, dass dieses der Beklagten gestützt auf Art. 152 Abs. 1 ZPO und Art. 8 ZGB zusteht. Ob der Gegenbeweis zugelassen wird oder ob die vom Gegenbeweis erfassten Tatsachen geeignet sind, den Hauptbeweis zu erschüttern, sind Fragen der Beweiswürdigung. Vorliegend ist die Beweiswürdigung noch nicht erfolgt und ist im nachfolgenden vorzunehmen. Vorwegzunehmen ist, dass die Beklagte zum Gegenbeweis zugelassen wird. Die Beklagte hat im Übrigen in den vier Monaten seit Erlass des Beweisbeschlusses im Juli 2024 und der Beweisverhandlung im November 2024 nicht eine einzige Eingabe an das Gericht gemacht, wonach sie den Beweisbeschluss für unvollständig erachte oder dieser in Wiedererwägung zu ziehen sei.

3.4.2. Der vorliegende Fall präsentiert sich wie folgt: Der Sachverhalt ist bereits dahingehend erstellt, dass sich ausser der Klägerin und H.\_\_\_\_\_ niemand zum Zeitpunkt des Geschehens am 23. März 2022 im Büro des H.\_\_\_\_\_ befand; es handelt sich um ein Geschehen "unter vier Augen". Die Zeugen, die anlässlich der Zeugenbefragung vor dem hiesigen Gericht aussagten, sind sog. Zeugen vom Hörensagen. Sie gaben anlässlich der Zeugenbefragung – D.\_\_\_\_\_ zusätzlich als Auskunftsperson im Strafverfahren – wieder, was die Klägerin ihnen berichtete. Der direkte Beweis kann aufgrund dieser Konstellation nicht erbracht werden, was vorliegend auch nicht erforderlich ist. Da "Beweisnot" herrscht, hat die Klägerin den Beweis mittels Indizien zu erbringen (vgl. oben).

3.4.3. Was den bestrittenen Sachverhalt betreffend den Schlag auf den Hintern der Klägerin durch H.\_\_\_\_\_ anbelangt, kann folgendes festgehalten werden: Auch wenn die Glaubwürdigkeit des Zeugen C.\_\_\_\_\_ aufgrund seiner persönlichen Nähe zur Klägerin vermindert ist, sagen er, der Zeuge D.\_\_\_\_\_ und die Zeugin G.\_\_\_\_\_ – deren beider Glaubwürdigkeit nicht vermindert ist – mit der Klägerin übereinstimmend aus, dass die Klägerin ihnen am selben Tag des Vorfalls von einem Schlag auf ihren Hintern durch H.\_\_\_\_\_ berichtet habe. Wie oben bereits festgehalten, sind die Aussagen aller Zeugen glaubhaft. Der Zeuge D.\_\_\_\_\_ wiederholte im Kern seine Aussage, die er gegenüber dem Polizisten im Strafverfahren getroffen hatte, anlässlich seiner Befragung vor dem hiesigen Gericht. Alle drei Zeugen sagen ebenfalls übereinstimmend aus, dass die Klägerin geschockt gewirkt habe, als sie vom Schlag berichtet habe. Die Zeugin G.\_\_\_\_\_ kann zwar zeitlich nicht verorten, wann die Klägerin ihr vom Schlag erzählt habe. Aufgrund ihrer Beschreibung, dass die Klägerin geschockt gewirkt habe und sich dies mit den Wahrnehmungen der weiteren Zeugen deckt, ist festzustellen, dass diese Mitteilung der Klägerin an Zeugin G.\_\_\_\_\_ zeitnah am Vorfall gewesen sein muss. Dies deckt sich mit dem Vorbringen der Klägerin, dass sie der Zeugin G.\_\_\_\_\_ am selben Tag, den 23. März 2022, am Nachmittag davon erzählt habe.

3.4.4. Weitere mit der Klägerin und den obigen Zeugen übereinstimmende Aussagen liegen seitens des Zeugen E.\_\_\_\_\_ und der Zeugin F.\_\_\_\_\_ vor, die gleichzeitig auch sachverständige Zeugen sind. Zum Zeugen E.\_\_\_\_\_ ist anzumerken, dass

dieser anlässlich seiner Zeugenbefragung seine Notizen aus der Behandlung der Klägerin dabei hatte, jedoch seine Aussage frei vortrug. Seine Aussagen decken sich mit seinem ärztlichen Bericht vom 24. November 2022, welcher sich in den Akten befindet (act. 5/12). Zur Zeugin F.\_\_\_\_\_ ist anzumerken, dass diese zwar keine Notizen anlässlich ihrer Zeugenbefragung dabei hatte, diese jedoch gemäss eigenen Aussagen am Vorabend der Zeugenbefragung konsultiert hatte. Dies erklärt den unterschiedlichen Detailliertheitsgrad der Aussagen dieser beider Zeugen. Beide Zeugen sagten aus, dass sie die Schilderungen der Klägerin anlässlich der therapeutischen Konsultationen als wahr unterstellen würden, da sie generell als Therapeuten davon ausgehen würden bzw. es nicht an ihnen läge über den (Un-)Wahrheitsgehalt zu urteilen. Für die Sachverhaltserstellung relevant ist jedoch lediglich, dass auch diese beiden Zeugen übereinstimmend mit dem Zeugen C.\_\_\_\_\_, dem Zeugen D.\_\_\_\_\_ und der Zeugin G.\_\_\_\_\_ aussagten, die Klägerin habe ihnen von einem Schlag auf ihren Hintern durch H.\_\_\_\_\_ berichtet. Betreffend diesen Punkt decken sich die Aussagen aller befragten Zeugen mit den Aussagen bzw. Behauptungen der Klägerin. Dies stellt ein starkes Indiz dar, dass der Sachverhalt betreffend Schlag auf den Hintern sich so zugetragen hat, wie von der Klägerin behauptet.

3.4.5. Der Beklagten steht der Gegenbeweis zu und sie wird zum Gegenbeweis zugelassen. Die Beklagte führt als Gegenbeweis die Einstellungsverfügung des Stadtrichteramtes Zürich im Strafverfahren gegen H.\_\_\_\_\_ vom 12. März 2024 wegen sexueller Belästigung sowie die Verfügung vom 13. November 2024 des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend die Einstellung / Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung des Stadtrichteramtes an. Gemäss der Einstellungsverfügung wurde das Strafverfahren gegen H.\_\_\_\_\_ wegen sexueller Belästigungen eingestellt mit der Begründung, dass sich die Aussagen der Klägerin und H.\_\_\_\_\_ diametral entgegenstehen würden, wobei im konkreten Fall weder den Aussagen von H.\_\_\_\_\_ noch denjenigen der Klägerin erhöhte Glaubwürdigkeit zukomme. Unmittelbare Tatzeugen seien nicht vorhanden. Aufgrund der vorliegenden Sach- und Beweislage liessen sich die konkreten Geschehnisse und damit ein in rechtlicher Hinsicht strafbares Verhalten seitens H.\_\_\_\_\_ nicht rechtsgenügend nachweisen (act. 77/1). Auch die Verfügung vom 13. November 2024 des Obergerichts des

Kantons Zürich betreffend die Einstellung / Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung des Stadtrichteramtes Zürich vom 12. März 2024 vermag nicht den Gegenbeweis zu erbringen. Die Beschwerde wurde zusammengefasst abgewiesen, da die Beschwerdeführerin (bzw. die Klägerin) nicht aufzuzeigen vermochte, dass die angefochtene Verfügung falsch sei und die Untersuchung noch weiter zu führen wäre (act. 111 E. III.5). Zusammengefasst findet in diesen beiden Entscheiden keine materielle Auseinandersetzung mit dem Vorwurf der sexuellen Belästigung statt. Deshalb kann für dieses Verfahren nichts von den Entscheiden im Strafverfahren abgeleitet werden. Diese von der Beklagten offerierten Beweismittel haben vorliegend keine Aussagekraft und sind nicht von Relevanz. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das hiesige Gericht nicht an die Erwägungen der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich oder des Stadtrichteramts Zürich gebunden ist.

3.4.6. Die Beklagte bringt weiter vor, die Klägerin habe ein anderweitiges Motiv für ihren Vorwurf gegen H.\_\_\_\_\_ gehabt, worauf in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen ist. Die Klägerin habe H.\_\_\_\_\_ mit diesem Vorwurf in seiner Ehre angreifen wollen mit der Absicht, eine möglichst hohe Entschädigung oder eine Saldoklausel zu erwirken, da die Beklagte die Klägerin am Gespräch vom 23. März mit einer Forderung von ca. Fr. 200'000.– konfrontiert habe (act. 53 S. 16 letzter Absatz). Diese Ansprüche sollen sich auf die Vereinbarung betr. "Mitbenutzung der Räumlichkeiten und Tätigkeit als Medizinische Leitung und Fachärztin für Physikalische Medizin und Rehabilitation" stützen (act. 5/4, act. 5/5). Inwiefern aus dieser Vereinbarung eine Forderung von ca. Fr. 200'000.– resultieren soll, hat die Beklagte nicht weiter substantiiert. Auch wenn diese oder andere "Ansprüche" ein Gesprächsthema zwischen der Klägerin und H.\_\_\_\_\_ gewesen sein sollten bzw. die Klägerin aufgrund des Gesprächs solche Ansprüche befürchtet hätte, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern dies der Grund für ihre Klage aufgrund Diskriminierung wegen sexueller Belästigung sein sollte. Insbesondere spricht die Art der Darstellung des Vorfalls gegen eine erfundene Falschbelastung, wirft doch die Klägerin H.\_\_\_\_\_ ein Verhalten vor, welches – im Vergleich mit sämtlichen möglichen Übergriffen – betreffend seine Intensität noch nicht sehr schwerwiegend ausfällt, wie dies zu erwarten wäre, wenn sie ihm schlicht nach Kräften schaden möchte oder

sich eine gute Ausgangslage für eine hohe Entschädigung oder eine Saldoklausel verschaffen wollen würde.

Inzwischen hat die Beklagte gegen die Klägerin am Bezirksgericht March Klage wegen anderen Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis erhoben (act. 71/36). Ob tatsächlich eine Umsatzbeteiligung aus den Infiltrationen der Beklagten gegenüber geschuldet ist, wird sich im anderen Verfahren zeigen und ist vorliegend nicht Streitgegenstand. Im vorliegenden Verfahren ist gestützt auf die bei den Akten liegenden Vereinbarungen und den Whatsapp-Verkehr in antizipierter Beweiswürdigung davon auszugehen, dass ein Anspruch der Beklagten an den Einnahmen der Tätigkeit der Klägerin bei der I.\_\_\_\_\_ nicht Gegenstand des Gesprächs am 23. März 2022 gewesen sein kann. Die Sprachnachricht vom 18. März 2022 von H.\_\_\_\_\_ an die Klägerin lautet (act. 71/46):

*"Damit ich ein bisschen rechnen kann, musst du mir kurz sagen wie es bei der I.\_\_\_\_\_ aussieht von so einer Abrechnung, was die da kassieren, damit ich etwas lukratives zusammenstellen kann; entweder selber oder mit dem M.\_\_\_\_\_ zusammen, wenn überhaupt. Wenn jetzt der N.\_\_\_\_\_ auch noch infiltrieren geht, muss ich natürlich, dass du verstehst, auch etwas verlangen von dir und von ihm. Wie viel kann man nicht sagen, aber ein Teil muss ich auch verlangen, weil es ist nicht fair wenn ein L.\_\_\_\_\_, der operieren geht, abgeben muss und ihr geht infiltrieren und müsst nichts abgeben, das gehört schlussendlich auch in die Firma. Habe ich einfach bis jetzt nichts gesagt, aber es ist auch für mich passend gewesen, aber jetzt muss man sich was überlegen. Als ich mit ihm gesprochen habe und du hast mir mal gesagt so ca. 30% musst du der I.\_\_\_\_\_ abgeben. Ich glaube das würde bei ihm auch ungefähr dazukommen, vielleicht ein bisschen weniger. Und ich muss noch dann meinen Teil dazurechnen, einfach dass es am Schluss stimmt. Gell eben wie gesagt, ich muss mir nicht einen goldigen Daumen verdienen, aber es muss einfach stimmen, dass der Aufwand und Ertrag zusammenkommt. Also gib mir doch bitte vielleicht mal ein kleines Feedback, wie das aussieht, wann du einverstanden wärst, wenn wir es selber machen würden, zum Beispiel, wie viel sagst du von so einer Rechnung abzugeben wäre okay. Oder du wo*

*sagst, wenn es mehr als das ist, dann möchte ich bei der I.\_\_\_\_\_ bleiben. Da wäre ich dir sehr, sehr dankbar, gell. Einfach kurzes Feedback, damit ich bisschen weiter denken kann in dieser Richtung. Nochmal, wenn wirklich der N.\_\_\_\_\_ infiltriert, du infiltrierst und dann vielleicht eben der nächste Chirurg, dann lohnt sich."*

Der Wortlaut dieser Nachricht ist eindeutig. H.\_\_\_\_\_ wusste, dass die Klägerin bei der I.\_\_\_\_\_ Infiltrationen durchführt und aus dieser Behandlung nichts an die Beklagte abgegeben hat. Es geht auch hervor, dass er bisher nichts gesagt habe, da es für ihn passend gewesen sei. Weiter geht aus der Nachricht hervor, dass H.\_\_\_\_\_ sich überlegt, ob es sich für die Beklagte lohnen würde, selbst Infiltrationen anzubieten und unter welchen Bedingungen die Klägerin bereit wäre, die Infiltrationen bei der Beklagten anstatt bei I.\_\_\_\_\_ anzubieten. Der Klägerin ist zuzustimmen, dass die Beklagte auch ihre Behauptungen zum Wissen von H.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die Abrechnungsmodalitäten der Klägerin bei der I.\_\_\_\_\_ anpasste. Anfänglich behauptete sie, dass H.\_\_\_\_\_ nicht gewusst habe, dass die Klägerin diese Einnahmen nicht über die Beklagte abrechne, bis zu, dass es ihm bekannt gewesen sei (act. 69 Rz. 8 ff. mit Verweis auf Prot. S. 19 Rz.II.A.2.10 und act. 63 S. 5 lit. b). Diese Anpassung der Behauptungen ist nicht nachvollziehbar und verstärkt den Eindruck, dass die Einnahmen aus den Infiltrationen bei I.\_\_\_\_\_ nicht Gesprächsthema gewesen sein können. Auch die Sprachnachricht von H.\_\_\_\_\_ an die Klägerin vom 23. März 2022 vor dem Gespräch und ihre Antwort darauf enthalten keine Hinweise, dass Infiltrationen ein Thema des Gesprächs gewesen sein sollten (vgl. act. 71/47 und act. 71/48). Das Gericht hat sich aufgrund der bei den Akten liegenden Urkunden eine Meinung zum Gesprächsinhalt gebildet und musste dazu keine weiteren Beweise abnehmen. Aus diesem Grund mussten auch keine Beweise (Einvernahmen) zu Behauptung der Beklagten abgenommen werden, da die Urkunden rechtskonform in den Prozess eingebracht und als Beweismittel angerufen wurden. Die Beklagte konnte sich zur Würdigung dieser Beweismittel im Hauptverfahren äussern, so dass ihr Beweisführungsanspruch nicht verletzt wurde (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. Juni 2020, LA190039, E. IV. 2 ff.).

3.4.7. Die Klägerin reichte mit ihrer Replik einen Vergleichsvorschlag der Beklagten vom 6. April 2022 ins Recht, der auch eine Saldoklausel enthält (act. 58 S. 4 Rz. 1.12 und act. 60/26/1). Die Parteien sind sich uneinig, ob dieser im vorliegenden Verfahren verwendet werden darf oder nicht. Die Beklagte macht geltend, das sei ein Vergleichsangebot unter Anwälten, welches nicht eingereicht werden dürfe. Die Klägerin stellt sich auf den Standpunkt, dass es sich um ein Angebot von H. \_\_\_\_\_ an die Klägerin handle, welches keinen Vertraulichkeitsvermerk enthalte, deshalb dürfe es als Beweismittel verwendet werden (act. 63. S. 11 Ziff. 3; act. 69 S. 22 Rz. 43 ff.). Der von der Beklagten in diesem Kontext zitierte BGE 146 I 30 ist nicht einschlägig, geht es im Bundesgerichtsentscheid um die Teilnahme einer Journalistin an Vergleichsgesprächen im Anschluss an eine Hauptverhandlung (act. 63 S. 11 Ziff. 3). Die Beklagte hat nicht aufgezeigt, dass diese Vereinbarung im Rahmen von Vergleichsgesprächen von einem Anwalt an einen anderen Anwalt geschickt wurde, sie hat es lediglich unsubstantiiert behauptet (Prot. S. 35 und S. 40). Es ist somit belegt, dass es ein Vergleichsangebot von H. \_\_\_\_\_ an die Klägerin war. Der Umstand, dass die Klägerin durch Rechtsanwalt X2. \_\_\_\_\_ vertreten war, ändert nichts daran, dass der Vergleichsvorschlag von H. \_\_\_\_\_ an die Klägerin geschickt wurde. Da der Vorschlag von H. \_\_\_\_\_ persönlich verschickt wurde, handelt es sich im Sinne der Rechtsprechung nicht um ein rechtswidriges Beweismittel und es unterliegt keiner Geheimhaltungspflicht (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. September 2014, RB140019, E. 3.2. ff.). Dass der Vorschlag mit einer Saldoerklärung von H. \_\_\_\_\_ an die Klägerin nur fünf Tage nach der Kündigung geschickt wurde, widerspricht der Behauptung der Beklagten, dass anlässlich des Gesprächs vom 23. März 2022 Forderungen gegenüber der Klägerin im Umfang von Fr. 200'000.– bis Fr. 300'000.– adressiert worden seien. Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei einer möglichen Forderung in dieser Höhe der Klägerin eine Zahlung und zusätzlich eine Saldoklausel angeboten wurden. Dies ist ein weiteres Indiz, dass die angebliche Forderung gegenüber der Klägerin aus ihren Einnahmen bei der I. \_\_\_\_\_ nicht Gegenstand des Gesprächs vom 23. März 2022 gewesen sein kann, weil es nicht plausibel ist, knapp zwei Wochen später der Klägerin Fr. 40'000.– per Saldo aller Ansprüche zu offerieren. Dies ist neben den Nachrichten vom 18. März und 23. März 2022 ein weiterer Grund, weshalb auf die Befra-

gungen zu dieser Behauptung verzichtet werden konnte. Im Übrigen ist es auch mathematisch nicht plausibel, wie die Klägerin mit den Infiltrationen innert 31 Monaten (Anstellungszeit bei der Beklagten von September 2019 bis März 2022) Einnahmen von Fr. 666'666.– bis Fr. 1'000'000.– mit einer maximalen 20%-Tätigkeit bei der I. \_\_\_\_\_ hätte erzielen können, damit die Beklagte auf den von ihr behaupteten Anspruch von Fr. 200'000.– bis Fr. 300'000.–, was 30% entsprechen würde, kommen könnte. Die Klägerin hätte mit den Infiltrationen bei der I. \_\_\_\_\_ pro Monat Einnahmen zwischen Fr. 21'500 und Fr. 32'250 erzielen müssen, was völlig unglaubhaft ist. Die hypothetischen Einnahmen der Klägerin würden noch viel höher ausfallen, wenn man von den 31 Monaten bei der Beklagten ihren jeweiligen Ferienanspruch von 20 Tagen pro Jahr und den unbezahlten Urlaub von 4 Monaten im Jahre 2021 in Abzug bringen würde. Festzuhalten ist, dass Entschädigungsforderungen wegen Infiltrationen nicht Thema des Gesprächs am 23. März 2022 waren.

3.4.8. Die Beklagte führt weiter die Aussagen des Zeugen E. \_\_\_\_\_ an und behauptet sinngemäss, dass sich zum Zeitpunkt des Gesprächs am 23. März 2022 für die Klägerin erkennbar ein Streitfall abgezeichnet habe. Die Beklagte stützt sich dabei auf die Aussage des Zeugen E. \_\_\_\_\_, dass ein "Regressfall" Thema des Therapiesgesprächs mit der Klägerin gewesen sei. Weiter hat die Beklagte ihre Behauptung nicht substantiiert (act. 118 S. 4 f.). Die Klägerin wendet ein, dass es sich beim "Regressfall" um ein Verfahren handle, in dem der Rechtsanwalt der Beklagten, Dr. iur. Y. \_\_\_\_\_, die Klägerin gegenüber der Gesundheitsdirektion vertreten habe und welches zur Frage der Interessenkollision im vorliegenden Verfahren geführt habe, der aber zu diesem Zeitpunkt im März bereits bereinigt gewesen sei (act. 116 Rz. 12). Der Zeuge E. \_\_\_\_\_ erwähnt zwar anlässlich der Zeugenbefragung einen "Regressfall", jedoch kann seine Aussage nicht dahingehend gedeutet werden, dass mit dem "Regressfall" die von der Beklagten behaupteten Forderungen von ca. Fr. 200'000.–, die am Gespräch vom 23. März 2022 Thema gewesen sein sollten, gemeint sind, insbesondere da der Einwand der Klägerin glaubhaft ist. Somit kann die Behauptung der Beklagten nicht als Indiz für ihren Standpunkt in der Beweiswürdigung berücksichtigt werden.

3.4.9. Die Beklagte führt weiter an, die Klägerin habe bereits vor der Besprechung vom 23. März 2022 den Entschluss gefasst, das Arbeitsverhältnis zu beenden und sich dabei die für sie vorteilhaftesten finanziellen Bedingungen verschafft, u.a. indem sie ihr Arbeitspensum rückwirkend von 60% auf 80% erhöht habe oder "aussergewöhnliche à-conto-Bezüge" getätigt habe (act. 118 S. 11 f.). Indes hat die Beklagte nicht weiter substantiiert, inwiefern dies für die vorliegend zu beurteilende Frage von Relevanz sein sollte, zumal sich die Pönale wegen Diskriminierung aufgrund sexuelle Belästigung im Sinne des Gleichstellungsgesetzes nicht auf den Monatslohn stützt sondern auf den schweizerischen Durchschnittlohn, was beträchtlich tiefer ist als der monatliche Lohn der Klägerin. Somit kann auch diese Behauptung der Beklagten in der Beweiswürdigung unberücksichtigt bleiben.

### 3.5. Fazit

Aufgrund der vorliegenden Indizien, dass die Aussagen der Zeugen betreffend den Schlag auf den Hintern der Klägerin durch H. \_\_\_\_\_ deckungsgleich sind und sich ausserdem mit den Aussagen der Klägerin decken, dass die Klägerin eine mehrjährige Mitarbeiterin war und einen sehr guten Lohn erhielt, somit von einem grundsätzlich guten Arbeitsverhältnis gesprochen werden kann, die Klägerin selber das Arbeitsverhältnis beendete und eine zeitliche Nähe zwischen dem Gespräch und der Kündigung der Klägerin besteht, was für das Vorhandensein eines Kausalzusammenhangs spricht, ist gemäss der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge festzustellen, dass sich die von der Klägerin behaupteten Geschehnisse mit einer hohen Wahrscheinlichkeit so zugetragen haben, wie von der Klägerin behauptet. Die Einstellungsverfügung des Stadtrichteramts und die Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend sexuelle Belästigung im Strafverfahren vermögen den Gegenbeweis nicht zu erbringen. Es sind weder anderweitige Kündigungsgründe ersichtlich noch wurden andere klägerische Motive für das Erheben eines solchen Vorwurfs glaubhaft gemacht; vielmehr sind die damit zusammenhängenden Behauptungen der Beklagten als Schutzbehauptungen zu werten. Das Gericht ist somit von der Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der Klägerin derart überzeugt, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen. Die Klägerin hat somit den Be-

weis erbracht, dass H.\_\_\_\_\_ ihr auf das Gesäss geschlagen hat. Für die nachfolgende rechtliche Würdigung ist von diesem Sachverhalt auszugehen.

#### 4. Rechtliche Würdigung

##### 4.1. Diskriminierung durch sexuelle Belästigung i.S.v. Art. 4 GIG

Der unerwünschte Schlag auf das Gesäss der Klägerin durch den Geschäftsführer der Beklagten, H.\_\_\_\_\_, ist als sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu werten. Somit ist vorliegend die Diskriminierung durch sexuelle Belästigung i.S.v. Art. 4 GIG zu bejahen.

##### 4.2. Entschädigung nach Art. 5 GIG und Genugtuung nach Art. 49 OR

4.2.1. Eine Entschädigung bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ist nach Art. 5 Abs. 3 GIG nur geschuldet, wenn die Beklagte den Entlastungsbeweis nicht zu erbringen vermag. Vorliegend wird die Beklagte nicht zum Entlastungsbeweis zugelassen, da H.\_\_\_\_\_, welcher die sexuelle Belästigung begangen hat, ein Organ der Beklagten ist. Die Beklagte moniert, die Klägerin habe sich nicht an das reglementarische Vorgehen betreffend sexuelle Belästigung gehalten, ohne diesen Einwand weiter zu substantiieren. Das (Nicht-)Einhalten der reglementarischen Vorgaben ist jedoch für das Vorliegen einer sexuellen Belästigung und deren (Entschädigungs-)Folgen nicht von Relevanz, insbesondere in der vorliegenden Konstellation, in der der Beklagten der Entlastungsbeweis verwehrt wird. Somit ist eine Entschädigung geschuldet.

4.2.2. Bei der vorliegenden Form der sexuellen Belästigung, dem Schlag auf den Hintern, handelt es sich um eine noch leichte Form der sexuellen Belästigung angesichts der möglichen verschiedenen Formen der sexuellen Belästigung, nämlich von belästigenden Blicken über sexualisierte Kommentare, unerwünschte körperliche Berührungen, körperliche Nötigungen oder Zwang zu unerwünschten sexuellen Handlungen wie Vergewaltigungen. Weiter zu berücksichtigen ist, dass aufgrund des vorliegenden Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnisses ein Machtgefälle zwischen der Klägerin und H.\_\_\_\_\_, dem Geschäftsführer der Beklagten, bestand. Da die Klägerin und H.\_\_\_\_\_ jedoch fachlich als ebenbürtig einzustufen sind –

beide sind ausgebildete Ärzte –, ist das Machtgefälle nicht besonders ausgeprägt, zumal beide auch ungefähr gleichaltrig sind. Angesichts dieser Umstände wäre von einem Monatslohn für die Entschädigung auszugehen. Erschwerend zu berücksichtigen ist, dass die Klägerin wenige Tage später nach dem Vorfall ihre gut bezahlte Stelle kündigte, da ihr die längere Fortführung des Arbeitsverhältnisses nicht möglich war. Auch war sie im Anschluss in psychologisch/psychiatrisch-therapeutischer Behandlung. Es rechtfertigt sich daher, die Entschädigung um einen halben Monatslohn zu erhöhen. Somit ist der Klägerin eine Entschädigung von 1.5 Monatslöhnen zuzusprechen.

4.2.3. Der schweizerische Medianlohn betrug im Jahr 2022 gemäss dem Bundesamt für Statistik Fr. 6'788.– brutto, was bei einer Entschädigung von 1.5 Monatslöhnen eine Entschädigung von Fr. 10'182.– (brutto für netto) ergibt, welche gutzuheissen ist.

4.2.4. Die Klägerin macht zusätzlich eine Genugtuung geltend. Der Genugtuung kommt wie der Entschädigung eine Wiedergutmachungsfunktion zu. Eine Genugtuung kann zusätzlich zur Entschädigung nach Art. 5 Abs. 3 GIG nur insoweit gewährt werden, wenn eine darüber hinausführende immaterielle Unbill gegeben ist. Mit Verweis auf die vorangehenden Ausführungen handelt es sich vorliegend um eine noch leichte Form der sexuellen Belästigung. Da der Klägerin bereits eine Entschädigung zugesprochen wurde und die therapeutischen Behandlungen bereits bei der Entschädigung berücksichtigt wurden, ist die immaterielle Unbill der Klägerin damit bereits kompensiert; eine darüber hinausführende immaterielle Unbill ist nicht gegeben. Somit ist vorliegend keine Genugtuung zuzusprechen.

## 5. Fazit

Die Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin aufgrund Art. 4 GIG i.V.m. Art. 5 Abs. 3 GIG eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 10'182.– (brutto für netto) auszurichten. Die Klägerin fordert 5% Zins ab 23. März 2022, dem Datum des Vorfalls. Sowohl die Höhe des Zinses als auch der Beginn des Zinslaufs blieben unbestritten und der Klägerin ist demnach 5% Zins seit 23. März 2022, dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses, zuzusprechen.

## 6. Zustellung des Urteils an die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hat gestützt auf Art. 5 Abs. 3 GesG um Akteneinsicht bzw. Zustellung des Urteils ersucht (act. 72-73). Diesem Ersuchen ist nachzukommen und das Urteil nach Eintritt der Rechtskraft der Gesundheitsdirektion zuzustellen (Dossier-Nr. 794-2022).

## **V. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.– sind arbeitsrechtliche Verfahren kostenlos (Art. 114 ZPO). Hingegen hat die unterliegende Partei der obsiegenden Partei eine Entschädigung zu bezahlen (Ersatz notwendiger Auslagen, Kosten einer berufsmässigen Vertretung, Umtriebsentschädigung). Obsiegt keine Partei vollständig, regeln sich diese Entschädigungsfolgen nach Massgabe des beidseitigen Unterliegens bzw. Obsiegens (Art. 106 ZPO). Das Gericht kann von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen wenn die Klage zwar grundsätzlich, aber nicht in der Höhe der Forderung gutgeheissen wurde und diese Höhe vom gerichtlichen Ermessen abhängig oder die Bezifferung des Anspruchs schwierig war (Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO).

2. Der vorliegende Streitwert beträgt Fr. 17'900.–. Die Klägerin obsiegt vorliegend mit der Zusprechung von Fr. 10'182.– (brutto für netto) im Umfang von knapp 57%. Obwohl die Klägerin betragsmässig nicht vollständig obsiegt, wird ihre Klage im Grundsatz geschützt. Vorliegend wurde die von der Klägerin geltend gemachte Diskriminierung durch sexuelle Belästigung i.S.v. Art. 4 GIG bejaht, deren Vorliegen Voraussetzung ist für die Geltendmachung einer Entschädigung nach Art. 5 Abs. 3 GIG. Die Höhe der Entschädigung liegt im gerichtlichen Ermessen. Die kumulativen Voraussetzungen nach Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO sind somit erfüllt. Bei dieser Ausgangslage des Verfahrens rechtfertigt es sich der Beklagten die Prozesskosten im Umfang von 75 % aufzuerlegen.

3. Bei einem Streitwert von Fr. 17'900.– beträgt die Grundgebühr für eine anwaltliche Vertretung nach der zürcherischen Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) in der Regel Fr. 3'585.– (§ 4 Abs. 1 AnwGebV, zuzüglich allfälliger

MwSt.) und ist mit der Erarbeitung der Begründung oder Beantwortung der Klage verdient. Die Gebühr deckt auch den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Die Hauptverhandlung fand am 23. August 2023 statt; deren Fortsetzung am 11. Dezember 2023. Es gab den Beschluss betreffend Interessenkollision vom 18. April 2023, einen Schriftenwechsel zur Erstattung der Replik vom 6. September 2023 und Duplik vom 27. September 2023. Die Beweis- und Schlussverhandlung bzw. deren Fortsetzung fand am 6. November 2024 resp. am 29. Januar 2025 statt. Für die drei zusätzlichen Verhandlungstermine und den einmaligen Schriftenwechsel rechtfertigt sich in Anwendung von § 11 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 AnwGebV die Berechnung eines Zuschlags von 70 %. Somit ergibt sich eine volle Parteientschädigung von rund Fr. 6'094.50 (exkl. MwSt.).

4. Per 1. Januar 2024 wurde die Mehrwertsteuer von 7.7% auf 8.1% angehoben. Schätzungsweise 2/3 des Aufwandes sind vor dem Stichtag angefallen. Die erhöhte Parteientschädigung beträgt demnach Fr. 6'571.90.– (inkl. MwSt.; Fr. 4'063.– zzgl. 7.7% MwSt.= Fr. 4'375.85 und Fr. 2'031.50 zzgl. 8.1% MwSt. = Fr. 2'196.05). Aufgrund der obigen Ausführungen ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine 75%ige Parteientschädigung von Fr. 4'928.90 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

#### **Es wird erkannt:**

1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Entschädigung von Fr. 10'182.– (brutto = netto) nebst Zins zu 5% seit 23. März 2022 zu bezahlen.

Im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen.

2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 4'928.90 (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
4. Schriftliche Mitteilung an  
– die Parteien, je als Gerichtsurkunde,

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

– Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Gesundheit (Rechtsabteilung; Dossier-Nr. 794-2022), gegen Empfangsschein.

5. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Zürich, 15. April 2025

ARBEITSGERICHT ZÜRICH  
1. Abteilung

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. H. Dedovic

Dr. iur. A. Sang Bastian

versandt am: